



## Statuten

### 1. Name und Sitz

- I. Unter dem Namen "Percikan Iman" besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60-79.
- II. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

### 2. Zweck und Zielsetzungen

Der Verein "Percikan Iman" bezweckt folgendes:

- I. Organisation regelmässiger Treffen zur Vermittlung von vertieftem Wissen über den Islam. Durch Vorträge, Unterricht und gemeinsamen Anlässen soll das Wissen und das Verständnis seiner Mitglieder für ihre Religion gefördert bzw. gefestigt und vertieft werden.
- II. Unterstützung bei der Strukturbildung sowie des Angebots in Bezug auf die Südostasiatisch-Muslimische Kultur sowie den diesbezüglichen Quellen. Hierzu zählen islamische Werke, Unterrichtsmaterial etc. sowie entsprechende Kommunikationsstrukturen.
- III. Unterstützung von Mitgliedern im Kontakt mit Behörden, Schulen, etc. Insbesondere soll er im Rahmen seiner Möglichkeiten die religiösen, sozialen und kulturellen Interessen gegenüber den Behörden wahrnehmen.
- IV. Er kann aktiv auf Behörden und andere Organisationen zu gehen um die Vereinsziele zu vertreten.
- V. Er setzt sich dafür ein, dass seine Mitglieder ihre religiösen Pflichten ausüben können.
- VI. Er soll jenen behilflich sein, die die islamische Religion kennen lernen möchten.
- VII. Insbesondere ist der Organisation und Mithilfe zur islamischen Erziehung von Kindern und Jugendlichen grösster Wert beizumessen.
- VIII. Die Tätigkeit des Vereins "Percikan Iman" darf nicht im Widerspruch zu den vorgängig erwähnten Zielen, zur islamischen Ethik und islamischen Grundsätzen stehen.
- IX. Zur Erreichung der Ziele des Vereins, kann dieser mit anderen Organisationen, welche ähnliche Ziele verfolgen oder bei Dachorganisationen mitarbeiten.
- X. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

### 3. Vermögen

Die Einkünfte des Vereins "Percikan Iman" setzen sich wie folgt zusammen:

- I. Geschenke und Zuwendungen.
- II. Einkommen aus den verschiedenen Aktivitäten des Vereins "Percikan Iman".
- III. Anderen gesetzlich erlaubten Einkünften.
- IV. Mitgliederbeiträge.

### 4. Ausrichtung von Vereinsleistungen

- I. Im Rahmen des Vereinszweckes steht die Ausrichtung von Vereinsleistungen im freien Ermessen des Vereinsvorstands.
- II. Zur Erfüllung des Vereinszwecks steht dem Vereinsvorstand das Vereinsvermögen zur Verfügung.  
Der Vorstand kann dazu selbständig über einen anlässlich der Vereinsversammlung bestimmten maximalen einmaligen Betrag resp. bei sich wiederholenden Ausgaben über einem maximalen Betrag pro Jahr und Projekt entscheiden.  
Höhere Ausgaben benötigen zwingend der Genehmigung durch die Vereinsversammlung.

### 5. Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft können sowohl natürliche als auch juristische Personen mit Interesse für die Südostasiatisch-Muslimische Kultur erwerben.
- II. Wer dem Verein "Percikan Iman" beitreten will, stellt zuhanden dem Vorstand ein Gesuch.
  - a. Die Aufnahme kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
  - b. Nach einer provisorischen Aufnahme durch den Vorstand entscheidet die Vereinsversammlung an deren nächsten Sitzung abschliessend darüber.
- III. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Tod bei natürlichen Personen sowie durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.
- IV. Der Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Mit dem vollzogenen Austritt entfallen auch Mitgliedsbeiträge.
- V. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- VI. Ein Mitglied kann, wenn es den Interessen des Vereins schwerwiegend zuwiderhandelt, nach vorheriger Mahnung durch einen eingeschriebenen Brief jederzeit auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden, wobei die Bezahlung des Vereinsbeitrages ab Datum

des Ausschlusses entfällt. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 6. Organe

Die Organe des Vereins "Percikan Iman" sind:

- I. Vereinsversammlung
- II. Vorstand
- III. Revisionsstelle

## 7. Vereinsversammlung

- I. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins "Percikan Iman". Sie wird vom Vorstand von sich aus oder auf Verlangen von 2/3 der eingetragenen Mitglieder mindestens 1 Monat vor dem Termin einberufen.
- II. Ordentliche Vereinsversammlungen finden jedes Jahr statt.  
Termin: im Monat Februar  
Findet ein Vereinstreffen im Februar statt, soll die Versammlung vor- oder nach diesem stattfinden.
- III. In der Vereinsversammlung hat jedes Mitglied ab dem 16. Altersjahr eine Stimme.
- IV. Die Vereinsversammlung wählt an ihrer Jahresversammlung die übrigen Organe des Vereins "Percikan Iman", genehmigt Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget. Sie beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand oder aus ihrer Mitte vorgelegt werden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Für die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins "Percikan Iman" müssen mindestens die Hälfte aller Mitglieder zustimmen.
- V. Anträge von Mitgliedern an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand spätestens 21 Tage vor dem Termin der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.
- VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das spätestens 14 Tage vor einer neu einberufenen Versammlung den Mitgliedern zugesandt wird. Protokoll- und Verhandlungssprache sind Deutsch.
- VII. Ort und Datum werden durch den Präsidenten bestimmt und mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) den Mitgliedern bekannt gegeben. Dabei werden folgende Traktanden regelmässig behandelt:
  - a. Kontrolle der Tätigkeiten des Vereins "Percikan Iman".
  - b. Überprüfung des geplanten Tätigkeitsprogramms betreffend Vereinbarkeit mit den Zwecken des Vereins "Percikan Iman". Die Vereinsversammlung ist

- berechtigt, bezüglich des Tätigkeitsprogramms Änderungen oder Korrekturen anzuordnen.
- c. Wahl des Vorstandes und der Revisoren (nur alle 3 Jahre).
  - d. Die Vereinsversammlung berät und beschliesst im Rahmen der Statuten über die für die geplanten Tätigkeiten notwendigen personellen und materiellen Mittel.
- VIII. Die Vereinsversammlung beauftragt jeweils zwei seiner volljährigen Mitglieder mit der Protokollführung und der Ausarbeitung einer Protokollzusammenfassung. Die Protokolle sind durch den Vorsitzenden und die Protokollführer zu unterzeichnen.
- IX. Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- X. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Vereinsversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- XI. Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- XII. Ein abwesendes stimmberechtigtes Vereinsversammlungsmitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Jede Vertretung benötigt eine schriftliche Bestätigung zuhanden der Vereinsversammlung.
- XIII. Die Mitglieder der Vereinsversammlung arbeiten unentgeltlich.

## 8. Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, die von der Vereinsversammlung aus der Reihe der volljährigen Mitglieder für folgende Funktionen gewählt werden, wobei der Vorstand die Funktionen selbst zuteilen kann, sofern nicht einzelne Funktionen an der Vereinsversammlung bestimmt werden:
  - a. Präsident  
Er/Sie führt die laufenden Geschäfte des Vereins.  
Er/Sie vertritt den Verein nach außen  
Er/Sie führt den Vorsitz in der Vereinsversammlung und im Vorstand
  - b. Vizepräsident / Aktuar  
Er/Sie unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte  
Er/Sie führt Protokolle der Vereinsversammlung und des Vorstands
  - c. Kassier  
Er/Sie ist für die ordnungsgemässe Buchführung des Vereins verantwortlich
  - d. Beisitzer (falls mehr als 3 Personen im Vorstand sind)

- II. Durch die Vereinsversammlung finden alle 3 Jahre Gesamterneuerungswahlen für den Vorstand statt. Im Wahljahr wird jeweils die Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt.
- III. Wahlen finden öffentlich statt.
- IV. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar (bis maximal 5 Amtsperioden).
- V. Der Vorstand entscheidet als Kollegium.
- VI. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden entschieden, bei Stimmengleichheit hat der Präsident eine zweite Stimme. Der Gesamtvorstand regelt die Vertretung des Vereins inkl. Unterschriftsberechtigungen, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Vereinsversammlung zuständig ist.
- VII. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben andere Personen oder permanente Kommissionen einzusetzen, denen teilweise auch Nichtmitglieder oder Fachexperten angehören können. Diese beauftragten Personen oder Kommissionen sind gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig, der laufend, spätestens aber in seinem Jahresbericht über deren Tätigkeiten informiert.
- VIII. Jedes Mitglied des Vorstandes beherrscht die deutsche Sprache.
- IX. Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder werden an der nächsten Vereinsversammlung ersetzt.
- X. Sollte die Zahl der durch die Vereinsversammlung gewählten Vorstandsmitglieder unter drei sinken, muss innert drei Monaten eine Vereinsversammlung stattfinden.
- XI. Auf Verlangen von 2/3 aller Mitglieder kann ein bestehendes Vorstandsmitglied an der nächsten Vereinsversammlung abgewählt werden.
- XII. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a. Durchführung der durch die Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse.
  - b. Kontrolle der Tätigkeiten des Vereins "Percikan Iman".
  - c. Beharrliche Verfolgung der Zwecke des Vereins "Percikan Iman".
  - d. Er trägt die Verantwortung für das Vermögen des Vereins "Percikan Iman". Er hat die Kompetenz, die von der Vereinsversammlung bewilligten und zur Führung und Verwaltung benötigten Gelder auszugeben. Über die Einnahmen und Ausgaben wird genau Buch geführt und am Jahresende eine Bilanz erstellt.
  - e. Er ernennt die zur Durchführung der Aktivitäten notwendigen Personen wie:
  - f. Theologisch kompetente Personen zur Vermittlung des islamischen Wissens.
  - g. Kompetente Personen als Delegierte bei Organisationen mit ähnlichen Zielen wie der Verein "Percikan Iman".
  - h. Er vertritt die Interessen des Vereins "Percikan Iman" nach aussen. Vorstandsmitglieder haben Kollektivunterschrift zu Zweien, wobei einer dieser Unterschriften entweder vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten sein muss.

- XIII. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Wunsch von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
- XIV. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf schriftlichem oder telefonischem Weg gefasst werden. Solche Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit. Sie werden ebenfalls protokolliert.

9. Der Vorstand sowie allfällige Kommissionen führen ein Protokoll.

#### 10. Revisionsstelle

- I. Die Revisoren (mindestens 2 Personen) sind Mitglieder, die aus der Mitte der Vereinsversammlung oder von aussen kommen können.
- II. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand des Vereins "Percikan Iman" angehören.
- III. Sie haben folgende Pflichten zu erfüllen:
  - a. Kontrolle der gesamten wirtschaftlichen Aktivitäten anhand von Belegen, Rechnungen und weiteren Dokumenten.
  - b. Kontrolle, ob das Vereinsvermögen den Statuten entsprechend verwendet und verwaltet wird.
  - c. Sie legen der Vereinsversammlung einen Prüf- und Kontrollbericht vor.

#### 11. Mitgliederbeiträge

- I. Die Jahresbeiträge werden jährlich entsprechend der Budgetvorlage von der Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
- II. Die Mitgliederbeiträge sind jährlich und im Voraus zu entrichten.
  - a. Der Mitgliederbeitrag ist innert 2 Monaten nach der Vereinsversammlung zu bezahlen.
  - b. Neue Mitglieder haben den Mitgliederbeitrag innert 30 Tagen nach der Aufnahme zu zahlen.
  - c. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- III. Die Vereinsversammlung kann bei begründeten finanziellen Engpässen auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds auf 3 Jahre befristete Ausnahmeregelungen erlassen. Nach Ablauf der Frist ist durch das betreffende Mitglied ein neuer Antrag zu stellen, der durch die Vereinsversammlung neu geprüft werden muss.

## 12. Statutenänderungen / Liquidation

- I. Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins "Percikan Iman" können, ausser den im Gesetz vorgeschriebenen Fällen, nur in besonderen Vereinsversammlungen beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck und unter Angabe des vorgeschlagenen Beschlusses wenigstens 1 Monat vorher einberufen worden sind. Für Statutenänderungen oder einen Liquidationsbeschluss ist die Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder nötig.
- II. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer vom Vorstand bestimmten, steuerbefreiten islamischen Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Allgemeines

- I. Als Vereinsjahr wird bis auf weiteres das Kalenderjahr festgelegt.
- II. Falls die Statuten des Vereins "Percikan Iman" in andere Sprachen übersetzt werden, gilt bei Unstimmigkeiten zwischen den einzelnen Versionen immer die deutsche Version.

Die Statuten wurden an der Ordentlichen Vereinsversammlung vom 23.02.2013 genehmigt und ersetzen die zuvor bestehenden Statuten vom 19.01.2012.

Sie gelten ab sofort.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Agung Bondan

Markus A. Klinkner